

VORBERICHT

zu **TOP 2** der Sitzung 5/2018 des Präsidiums am 05.06.2018 in Hattorf am Harz

- **Änderung des Kindertagesstättengesetzes zur Einführung der Beitragsfreiheit in Kindergärten und zur Kommunalisierung der Sprachförderung; Gesprächsergebnis der Verhandlungen des Landes mit den KSV zur Beitragsfreiheit im Kindergarten (Stand 24.05.2018)**
-

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt vom Sachstand Kenntnis und tritt dem Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums bei.

Die Landesgeschäftsstelle wird ermächtigt, auf Basis des Gesprächsergebnisses eine entsprechende Vereinbarung der Verbände mit dem Land Niedersachsen abzuschließen.

Sachverhalt:

Mit der Frage der Auskömmlichkeit der Ausgleichsleistungen des Landes Niedersachsen hat sich das Präsidium in den letzten Monaten mehrfach beschäftigt. Am 23. Mai 2018 hat eine abschließende Verhandlungsrunde über die Ausgleichsleistungen stattgefunden. Einzelheiten über das Gesprächsergebnis können der anliegenden Darstellung des Kultusministeriums entnommen werden.

Gegenüber den letzten Gesprächen wurden folgende Fortschritte erzielt:

1. Einführung eines gedeckelten Härtefallfonds für alle Kommunen (nicht nur für finanzschwache Kommunen).
2. Absicherung der aus Bundesmitteln finanzierten Steigerung der Personalkostenzuschüsse auf 58% auch über einen möglichen Entfall der Bundesmittel ab 2022.
3. Beitragsfreistellung der ersetzenden Kindertagespflege (nominell finanziert aus Bundesmitteln).
4. Erhöhung des Dynamisierungssatzes der Jahreswochenstundenpauschale von 1,5 % auf 2,5 %.
5. Die avisierten Bundesmittel sollen seitens des Landes auch für investive Maßnahmen freigegeben werden die verbleibenden Bundesmittel werden seitens des Landes nicht für qualitätsverbessernde Maßnahmen eingesetzt, die zwangsläufig zu Mehraufwendungen im Kommunalbereich führen.

6. Vereinbarung einer Revision im August 2019 für die Bereiche Dynamisierung der Jahreswochenstundenpauschale, Auskömmlichkeit der Ersatzleistung für die ersetzende Kindertagespflege und Auskömmlichkeit der Mittel für die Härtefallregelung (ein Ausgleich soll dann u. U. aus umzuschichtenden Bundesmitteln erfolgen).

Diese Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung aus Bundesmitteln und sind formell damit, bis auf die Personalkostenquote von 58 %, nur bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 gesichert.

Nicht erreicht wurden die Einbeziehung der notwendigen Vertretungskräfte in die Personalkostenförderung und eine notwendige Neudefinition des Ausgangswertes für die Personalkostenförderung aufgrund der geänderten Tarifstruktur.

Das geschäftsführende Präsidium hat am 24.5. zu dem Komplex einstimmig den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Das Geschäftsführende Präsidium trägt das Verhandlungsergebnis vom 23.5.2018 zum Ausgleich der entfallenden Elternbeiträge und zur Neustruktur der Kindergartenfinanzierung mit. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Mittel des Ausgleichsfonds (Härtefallfonds) auskömmlich sind.“

Wegen der vereinbarten Härtefallregelung dürfte die Notwendigkeit einer kurzfristigen Klage seitens benachteiligter Kommunen damit nicht gegeben sein. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass Kommunen, bei denen die neue Basisfinanzierung unauskömmlich ist, einen Härtefallantrag für das Kindergartenjahr 2018/2019 stellen werden. Die vom Land in diesem Verfahren anerkannten Härtefälle können dann als Basis für mögliche Klageverfahren dienen, um eine Verletzung des Konnexitätsprinzips und/oder einer Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung nachzuweisen. Das würde insbesondere dann in Frage kommen, wenn die gedeckelten Härtefallleistungen des Landes Niedersachsen im erheblichen Umfang auch nicht ausreichen um die Einnahmeausfälle auszugleichen. Nach § 36 Abs. 2 NStGHG gilt für kommunale Verfassungsbeschwerden gegen ein Landesgesetz eine Frist von zwei Jahren.

Offen ist derzeit noch die Frage der Folgen der Kommunalisierung der Sprachförderung und daraus möglicherweise resultierende Notwendigkeiten.

Anlage:

Darstellung Gesprächsergebnis

Gesprächsergebnis der Verhandlungen des Landes mit den KSV zur Beitragsfreiheit im Kindergarten (Stand 24.05.2018)

1. Das Land beabsichtigt, die Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem 1. August 2018 im Umfang von bis zu 8 Stunden täglich zu gewährleisten. Eine Beitragserhebung der Kommunen wird nur noch für eine darüber hinaus gehende Betreuung rechtlich möglich sein. Beiträge für Verpflegung und Sonderleistungen bleiben davon unberührt.
2. Der nach Art. 57 Abs. 4 NV erforderliche finanzielle Ausgleich der Kommunen zur Kompensation der entfallenden Elternbeiträge erfolgt über eine Erhöhung des allgemeinen Finanzhilfeszinses für Personalausgaben für Kindergartenkinder von bislang 20 % auf 55 % zum kommenden Kindergartenjahr 2018/2019. Der erhöhte Finanzhilfeszins wird im KiTaG bei Wegfall der besonderen Finanzhilfe gemäß § 21 Abs. 2 KiTaG gesetzlich normiert. Für die folgenden drei Kindergartenjahre wird der allgemeine Finanzhilfeszins jährlich um 1 % gesteigert. Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 erreicht die Finanzhilfe dauerhaft 58 %.
3. Für die Erhöhung auf 55 % setzt das Land eigene Mittel ein. Für die weiteren prozentualen Steigerungen setzt das Land die vom Bund unter anderem für eine Beitragsfreiheit zur Verfügung gestellten Mittel in den Haushaltsjahren 2019 - 2021 ein. In den Kindergartenjahren 2018/2019 bis 2021/2022 entspricht dies einer Summe von 84 Mio. Euro. Die weiteren Mittel des Bundes werden entsprechend der vorgegebenen Zwecke ungeschmälert an die Kommunen weitergeleitet. Dabei ist die weitere Zweckbestimmung für Investitionen und zur Steigerung der Qualität zu berücksichtigen. Für die genannten Haushaltsjahre wird zurzeit davon ausgegangen, dass der Bund insgesamt 328 Mio. Euro für Niedersachsen zur Verfügung stellen wird. Sollten die für die Beitragsfreiheit vorgesehenen Bundesmittel nicht über das Haushaltsjahr 2021 hinaus gewährt werden, wird das Land die für die weitere Steigerung auf bis zu 58% notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.
4. Das Land und die Kommunen vereinbaren, die ersetzende Kindertagespflege in der Altersgruppe Ü3 mit in die Beitragsfreiheit einzubeziehen. Hierfür erhalten die Kommunen in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 eine Zuwendung in Höhe von 20 Mio. Euro. Sollte das Land bundesrechtlich daran gehindert sein, die Förderung bereits zum 01.08. 2018 aufzunehmen, werden die Landkreise vorübergehend in Vorleistung treten.
5. Für Kommunen, denen nach Einführung der Beitragsfreiheit bestimmte Mindereinnahmen zwischen den bisherigen Elternbeiträgen und der erhöhten Finanzhilfe entstehen, vereinbaren Land und Kommunen eine Härtefallregelung. In

den Genuss dieser Regelung kommen alle Kommunen, denen Einnahmeausfälle entstehen. Einnahmeausfälle bis zur Höhe von 5%, gemessen an den bisherigen Elternbeiträgen, werden im Sinne einer Bagatellgrenze nicht erstattet. Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Das Land stellt hierfür insgesamt 48 Mio. Euro in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2021 zur Verfügung.

6. Die Jahreswochenstundenpauschale nach § 5 2. DVO-KiTaG wird in der Zeit vom 01.08.2018 - 31.07.2022 um insgesamt 115 Mio. Euro aufgestockt. Dies entspricht einer Erhöhung der bestehenden Dynamisierung von 1,5% auf 2,5% für den Bereich der Altersgruppen U3 und Ü3. Die Leistung wird durch eine Förderrichtlinie des Landes gewährt. Sollten sich die hier dargestellten Bundesmittel dauerhaft verstetigen, sagt das Land eine Überführung in eine gesetzliche Regelung zu.

7. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind auch für investive Maßnahmen und für Qualitätsverbesserungen in Kindertagesstätten einzusetzen. Land und Kommunen sind sich einig, dass die Verbesserung der Betreuung aber auch der Baulichkeiten wichtige Maßnahmen in der frühkindlichen Bildung darstellen. Sie vereinbaren daher eine Summe von 61 Mio. Euro in der Zeit ab 01.08.2019 für eben solche Zwecke zu verwenden. Das Land sagt den Kommunen zu, das Geld nicht für qualitäts-verbessernde Maßnahme einzusetzen, die zu Mehraufwendungen bei den Kommunen führen.

8. Zur Umsetzung der in den Punkten 4 - 6 genannten Maßnahmen wird das Land eine Förderrichtlinie erlassen.

9. Die Fördermittel der Punkte 4 - 7 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie werden durch die Höhe zur Verfügung stehenden Bundesmittel beschränkt.

10. Land und Kommunen vereinbaren die Punkte 4 - 7 im August 2019 einer Revision zu unterziehen und die Verteilung der Bundesmittel auf die hier genannten Maßnahmen zu überprüfen.

11. Das Land und die Kommunen werden das Ergebnis ihrer Verhandlungen in einer verbindlichen Vereinbarung niederlegen, deren Entwurf bis zum 31.05.2018 vorliegen soll.